

An die Mitglieder der
Zusatzversorgungskasse Thüringen

Telefon: (0 34 66) 33 64-31
Telefax: (0 34 66) 33 64-55
E-Mail: zvk@kvt-zvk.de
Datum: 16.04.2007

Rundschreiben 02/2007

- 1. Künftige Finanzierung der ZVK Thüringen**
- 2. Informationsveranstaltungen zum Arbeitnehmeranteil**
- 3. Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag - Neue Regelung der Wartezeit**
- 4. Besonderheiten bei Geltung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern („Marburger Bund“)**
- 5. Spezielle Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch mit unserem heutigen Rundschreiben wollen wir Sie wieder über die aktuellen Themen der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes informieren.

1. Künftige Finanzierung der ZVK Thüringen

Im Zuge der Neugestaltung des Zusatzversicherungsrechts für den öffentlichen und kirchlichen Dienst nach der Schließung des Gesamtversorgungsmodells zum 31.12.2001 hat der Kassenausschuss der ZVK Thüringen für die Kasse ein Finanzierungskonzept beschlossen. Durch die darin vorgesehene Mischfinanzierung aus Umlage und Zusatzbeitrag konnte einerseits der zügige Einstieg in die Kapitaldeckung verwirklicht werden. Darüber hinaus wurden die damit verbundenen Mehraufwendungen über eine schrittweise Anhebung des Zusatzbeitrages für die Mitglieder verträglich gestaltet.

Die Finanzierungseckdaten des Konzepts sind insgesamt mit Rundschreiben 05/2002 von der Kasse bekannt gegeben worden. Für das Jahr **2007** gilt:

Umlage	Zusatzbeitrag
1,7 %	3,6 %

In seiner Sitzung vom 12. März 2007 wurde durch den Kassenausschuss die Fortschreibung des Finanzierungskonzeptes verabschiedet. Daraus ergeben sich für die Mitglieder im Abrechnungsverband I der ZVK Thüringen **ab dem Jahr 2008** folgende Finanzierungssätze:

Umlage	Zusatzbeitrag
1,7 %	4,0 %

Damit besteht für das Jahr 2008 und darüber hinaus Planungssicherheit. Der Zusatzbeitrag wird ab dem Jahr 2008 dauerhaft 4 % betragen; der Satz der Umlage, welche nach wie vor die Anwartschaften aus dem Gesamtversorgungsmodell ausfinanziert, verbleibt entsprechend dem Altersvorsorgeplan 2001 bei 1,7 %.

Der Pflichtbeitrag im Abrechnungsverband II der Kasse beläuft sich weiterhin auf 4,8 %. Ebenfalls unverändert bleibt die bereits zum 01. Januar 2007 in Kraft getretene Zuordnung des Arbeitnehmeranteils zum Zusatzbeitrag.

2. Informationsveranstaltungen zum Arbeitnehmeranteil

Aus dieser neuen Zuordnung des Arbeitnehmeranteils haben sich sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Versicherten einige wesentliche Veränderungen ergeben.

Bankverbindung
 Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten
 Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
 Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
 Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Anschrift
 Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Zu den Auswirkungen auf die Meldungen und Zahlungen des Arbeitgebers sowie auf die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der einzelnen Finanzierungsbestandteile verweisen wir an dieser Stelle ausdrücklich auf unsere Rundschreiben 03/2006 und 01/2007.

Selbstverständlich besteht auch seitens der Versicherten ein erhebliches Interesse an den eingetretenen Neuerungen und ein deutlich gesteigener Beratungsbedarf zum Thema Zusatzversorgung mit staatlicher Förderung. Dies wird durch die Resonanz auf unser im Dezember letzten Jahres für alle Versicherten bereit gestelltes erstes Informationsmaterial bestätigt.

Um unseren Versicherten die verschiedenen attraktiven Möglichkeiten der betrieblichen und privaten Altersversorgung zu erläutern und sie in gewohnt kompetenter Weise über die Notwendigkeit eigener Vorsorge persönlich beraten zu können, haben wir unseren Service erweitert.

Ab Mai diesen Jahres bietet die ZVK Thüringen ganz speziell zum Themenkreis „Betriebsrente – Förderung des Arbeitnehmeranteils – Möglichkeiten der Aufstockung“ Informationsveranstaltungen für alle Versicherten an. Diese Veranstaltungen werden wir vor Ort bei Ihnen als Arbeitgeber durchführen. Sollten Sie im Interesse Ihrer Beschäftigten die Durchführung einer solchen Veranstaltung wünschen, nutzen Sie zur Terminabstimmung bitte die diesem Rundschreiben beigefügte Anlage.

3. Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag - Sonderregelung zur Wartezeit

Aufgrund der ab dem 01. Januar 2007 geltenden Zuordnung des Arbeitnehmeranteils zum Zusatzbeitrag sind die hieraus entstehenden Anwartschaften zukünftig sofort vollständig kapitalgedeckt.

Die Anwartschaften beruhen auf Beiträgen des Arbeitnehmers aus seinem Arbeitsentgelt im Rahmen eines kapitalgedeckten Finanzierungsverfahrens. Dementsprechend fallen alle Anwartschaften aus Arbeitnehmeranteilen am Zusatzbeitrag unter § 1 Abs. 2 Nr. 4, 2. Halbsatz i.V.m. § 1 b Abs. 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) und sind sofort unverfallbar.

Vor diesem Hintergrund wurde bereits mit der 4. Änderungssatzung vom 11.09.2006 § 32 der ZVK-Satzung angepasst. Bei Eintritt des Versicherungsfalls der Altersrente besteht nun in jedem Fall ein Anspruch auf die Teilrente, die sich aus Arbeitnehmeranteilen am Zusatzbeitrag und den dafür gewährten Altersvorsorgezulagen ergibt. Es ist hierfür keine Wartezeit zu erfüllen.

Bei Eintritt der Erwerbsminderung oder im Falle der Hinterbliebenenversorgung wird – soweit die Anwartschaften auf Arbeitnehmeranteilen am Zusatzbeitrag sowie auf Altersvorsorgezulagen beruhen – jeder volle Kalendermonat vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für das ein Arbeitnehmeranteil entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente auf die Wartezeit angerechnet.

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
 Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
 Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Anschrift

Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Im Gegensatz zur allgemeinen Wartezeit werden hier also auch entgeltlose Zeiten während der Pflichtversicherung und Zeiten nach dem Ende der Pflichtversicherung berücksichtigt.

4. Besonderheiten bei Geltung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern („Marburger Bund“)

Aufgrund des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte in kommunalen Krankenhäusern (TV Ärzte) vom 17. August 2006 gelten für Versicherte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen, besondere Regelungen zur Höhe des Arbeitnehmeranteils an der Zusatzversorgung.

§ 26 Abs. 2 TV Ärzte sieht für das Jahr 2007 einen Arbeitnehmeranteil von 3,0 % bis zum 30. Juni vor. Ab dem 01. Juli 2007 wird der Arbeitnehmeranteil für die Ärztinnen und Ärzte auf 4,0 % steigen.

Damit wird der Zusatzbeitrag in Höhe von 3,6 % ab Juli 2007 allein vom Arbeitnehmer getragen. Die verbleibenden 0,4 % des Arbeitnehmeranteils sind als Teil der Umlage abzuführen. Verantwortlich für Zahlung, Aufteilung und Meldung des Arbeitnehmeranteils bleibt der Arbeitgeber als Mitglied der Kasse. Für die Meldung des Arbeitnehmeranteils der Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Tarifvertrages gilt:

Zusatzbeitrag (komplett Arbeitnehmer getragen):	03 20 03
Umlage (gesamt):	01 10 10

Es bestehen keine Bedenken, den Arbeitnehmeranteil an der Umlage separat mit dem Schlüssel 03 10 10 zu melden.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Ärztinnen und Ärzte in aller Regel nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und damit nicht zum förderberechtigten Personenkreis der Riester-Gesetzgebung zählen. Das gilt unabhängig von dessen Höhe und Zuordnung auch für den geleisteten Arbeitnehmeranteil.

5. Spezielle Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007

Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurden Arbeitgebern im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung für den Lohnzahlungszeitraum ab 2007 erweiterte Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten auferlegt.

Nach den (neu geschaffenen) § 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und § 5 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung hat der Arbeitgeber im Rahmen einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung u.a. folgende Pflichten:

Bankverbindung
 Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten
 Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
 Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
 Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Anschrift
 Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de

5.1 Aufzeichnungspflichten

- bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG (Erhöhungsbetrag von 1.800 € im Rahmen einer Entgeltumwandlung) im Hinblick auf
 - den Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage
 - den Zeitpunkt einer Übertragung
 - alle Änderungen nach dem 31. Dezember 2004 bei Änderung einer vor dem 01. Januar 2005 erteilten Versorgungszusage,
- bei Anwendung des § 40b EStG (alter Fassung) die Inhalte der Altzusage,
- etwaige Verzichtserklärungen nach § 52 Abs. 6 Satz 1 EStG (Verzicht auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG bei Direktversicherungen),
- bei Übernahme einer Altzusage die Erklärung des ehemaligen Arbeitgebers, dass die Zusage wie eine Altzusage behandelt war und nicht als Versorgungszusage i.S. des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG behandelt wurde.

5.2 Mitteilungspflichten

In den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung hat der Arbeitgeber der Versorgungseinrichtung, die für ihn die betriebliche Altersversorgung durchführt, spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses je Versorgungszusage die Beiträge mitzuteilen, die

- nach § 3 Nr. 56 und 63 EStG steuerfrei belassen,
- nach § 40b EStG (in der am 31.12.2004 geltenden Fassung) pauschal besteuert oder
- individuell besteuert bzw.
- steuerfrei nach § 3 Nr. 66 EStG (Übertragung Unterstützungskasse – Pensionsfonds) belassen

wurden.

Eine solche Mitteilung kann unterbleiben, wenn die Versorgungseinrichtung diese Daten bereits kennt oder aus den bei ihr vorhandenen Daten feststellen kann und dies dem Arbeitgeber mitgeteilt hat.

Unterbleibt die Mitteilung des Arbeitgebers, ohne dass die Versorgungseinrichtung den Arbeitgeber benachrichtigt hat, so muss die Versorgungseinrichtung davon ausgehen, dass es sich bis zur Höchstgrenze nach § 3 Nr. 63 EStG um steuerfreie Beiträge handelt, deren Leistungen in der Auszahlungsphase voll nachgelagert versteuert werden.

Praxis der Zusatzversorgungskasse:

Im Rahmen einer freiwilligen Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse (PlusPunktRente) erhalten Sie als Arbeitgeber nach Vertragsabschluss (unter Hinweis auf die gewählte Vertragsart und staatliche Förderung) einen Buchungsschlüssel von der Zusatzversorgungskasse, der im Verwendungszweck der Überweisung aufzuführen ist. Mit Hilfe dieses Buchungsschlüssels teilen Sie uns die steuerrechtliche Behandlung der eingezahlten Beiträge mit. Bei korrekter Anwendung des Buchungsschlüssels ist damit die gesetzliche Mitteilungspflicht erfüllt.

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
 Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
 Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Anschrift

Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Im Rahmen von Prüfungen, welche uns allerdings nur in begrenztem, stichprobenartigem Umfang möglich sind, stellen wir leider immer wieder fest, dass die uns gemeldeten Buchungsschlüssel – vor allem in Hinblick auf das Steuermerkmal – häufig nicht richtig sind. Wir raten Ihnen deshalb, am Ende eines Jahres die uns gemeldeten steuerlichen Gegebenheiten noch einmal zu überprüfen und uns Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Nur so kann vermieden werden, dass dem Versicherten aus den Meldungen über die abgeführten Beiträge steuerliche Nachteile entstehen.

5.3 Aufbewahrungsfristen

Die Aufzeichnungen des Arbeitgebers sind so lange aufzubewahren, wie dies zur Sicherstellung der Besteuerung notwendig ist (§ 147 Abs. 3 AO = 10 bzw. 6 Jahre). Tritt der dauerhafte Versorgungsfall während des aktiven Arbeitsverhältnisses oder innerhalb von sechs Jahren nach der letzten Lohnzahlung ein, so ist die kürzere Aufbewahrung nach § 41 Abs. 1 Satz 10 EStG (= bis zum Ablauf des 6. Kalenderjahres, das auf die zuletzt erfolgte Lohnzahlung folgt) ausreichend. Gleiches gilt, wenn die Versorgungszusage für einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer bei dem alten Arbeitgeber nicht mehr besteht (Übertragung auf einen anderen Arbeitgeber nach § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 BetrAVG; Übertragung auf den Arbeitnehmer nach § 2 Abs. 2 BetrAVG).

5.4 Resümee

Die oben aufgeführten Verpflichtungen treffen den Arbeitgeber in allen Fällen einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung.

Damit gelten diese Regelungen sowohl im Hinblick auf die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung, soweit der Zusatzbeitrag (als Beitrag zur kapitalgedeckten Altersversorgung) betroffen ist, als auch für die freiwillige Versicherung. Da es sich um gesetzlich geregelte Verpflichtungen handelt, können wir nur auf diese Pflichten hinweisen, stehen Ihnen aber gern – zumindest bei der Erfüllung Ihrer Mitteilungspflichten – hilfreich zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Pietsch
Direktor

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
Konto-Nr.: 3400020000
BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anschrift

Lindenstraße 14
06556 Artern
Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Körperschaft/Einrichtung/Gesellschaft

Anschrift

Mitgliedsnummer

An die
Zusatzversorgungskasse Thüringen
Lindenstraße 14

06556 Artern

per Fax: 03466 / 33 64 55

INFORMATIONSV ERANSTALTUNG

"Betriebsrente - Förderung des Arbeitnehmeranteils"

Ja, wir möchten Ihr Angebot nutzen und unseren Mitarbeitern eine Informationsveranstaltung der ZVK Thüringen zum vorgenannten Thema anbieten.

Für die Durchführung der Veranstaltung haben wir zunächst das

II. Quartal III. Quartal IV. Quartal

2007 vorgemerkt.

Zur genauen Terminabstimmung setzen Sie sich bitte mit:

<hr/>	oder	<hr/>
Ansprechpartner		Ansprechpartner
<hr/>		<hr/>
Telefon		Telefon
<hr/>		<hr/>
E-Mail		E-Mail

in Verbindung.

(Stempel/Siegel)

Name, Dienst-/Funktionsbezeichnung